

Promotionsordnung

der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

vom 18.12.2007

in der Fassung der 3. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung

vom 07.01.2013

veröffentlicht als Gesamtfassung

Redaktionell geändert am 29.10.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 669), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften erlassen:

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterin/Berichter
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Center for Doctoral Studies
- § 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

III Promotionsverfahren

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Doktorurkunde
- § 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 20 Verlust des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen beachtlichen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.).

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören alle Mitglieder des Fakultätsrates sowie alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät an. Habilitierte Mitglieder und Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren der Fakultät, die nicht schon gemäß Satz 2 Mitglieder des Promotionsausschusses sind, gehören ihm mit Stimmrecht für diejenigen Promotionsverfahren an, an denen sie als Berichterin bzw. Bericht oder als Mitglied der Promotionskommission beteiligt sind. Soweit eine Berichterin bzw. ein Bericht nicht Mitglied des Promotionsausschusses ist, ist sie bzw. er berechtigt, an den Sitzungen des Promotionsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen, die die Einhaltung der Promotionsordnung betreffen. Er hat neben den in dieser Ordnung ausdrücklich genannten Aufgaben insbesondere die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung zur Promotion gemäß §§ 8 bis 10,
 2. die Annahme der Doktorandinnen bzw. Doktoranden gemäß § 11,
 3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichterrinnen bzw. Bericht und der Promotionskommission, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 13,
 4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner Vorsitzenden bzw. seinem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die in Nr. 4 genannten Entscheidungen.

- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende, anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über den Ausgang des Promotionsverfahrens in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3 Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen bzw. Berichte und weitere Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen. Mindestens vier der Mitglieder der Promotionskommission müssen Mitglieder der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH Aachen sein bzw. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre gewesen sein.
- (2) Der Promotionsausschuss bestimmt die weiteren Mitglieder, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Die weiteren Mitglieder müssen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerin bzw. entpflichteter oder in den Ruhestand versetzter Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sein. Bei interdisziplinär angelegten Dissertationen muss für den bei der promovierenden Fakultät nicht angesiedelten Themenbereich mindestens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter einer anderen Fakultät oder Universität als Mitglied hinzugezogen werden.
- (3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat im Rahmen der Bestimmungen des Abs. 2 ein Vorschlagsrecht für die weiteren Mitglieder der Promotionskommission gemäß Abs. 1 und 2. Auf die Vorschläge der Bewerberin bzw. des Bewerbers soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer nach § 35 HG der promovierenden Fakultät kann auf ihren bzw. seinen Antrag durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (5) Der Promotionsausschuss bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Bericht sein darf.
- (6) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied. Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich.

§ 4 Berichterin/Berichter

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichtersinnen bzw. Berichters, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der RWTH Aachen; hierbei darf Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten die Funktion einer Berichtersin bzw. eines Berichters nur übertragen werden, wenn seit ihrer Habilitation in der Regel mindestens zwei Jahre verstrichen sind. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren darf die Funktion einer Berichtersin bzw. eines Berichters in der Regel nur übertragen werden, wenn sie ihre Bewährungszeit von drei Jahren absolviert haben.
- (2) Eine der Berichtersinnen bzw. einer der Berichters muss die Betreuerin bzw. der Betreuer der Dissertation (§ 5 Abs. 5) sein.
- (3) Berichtersinnen bzw. Berichters können auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder an einer Forschungseinrichtung tätige Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein.
- (4) Im Rahmen einer Kooperation mit der RWTH können auch an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Funktion einer Berichtersin bzw. eines Berichters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG hat. Das Vorliegen der Voraussetzung wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für die einzelne Promovendin bzw. den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe b) festzulegen.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können ein oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichtersin bzw. Berichters ernannt werden; die Dekanin bzw. der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten

§ 5 Dissertation

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer anderen Sprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt. Die Entscheidung über die Zulassung einer in fremder Sprache abgefassten Dissertation trifft der zuständige Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 13. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob eine in einer Fremdsprache eingereichte Dissertation in dieser Sprache oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.

- (2) Als Dissertation können auch mindestens drei aktuelle Fachaufsätze eingereicht werden, wenn die Ergebnisse dieser Arbeiten insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen, die Ergebnisse zeitlich nicht zu weit auseinander liegen und in einem inneren wissenschaftlichen Zusammenhang stehen. Den eingereichten Aufsätzen ist eine gemeinsame Einleitung zum Stand der einschlägigen Forschung, zu den untersuchten Fragestellungen, zu den wesentlichen Ergebnissen und zur Diskussion des Forschungsbeitrags voranzustellen. Alle Fachaufsätze sollen in Alleinautorenschaft erstellt werden, wobei der Betreuer der Dissertation nicht mitgezählt wird. Liegt keine Alleinautorenschaft vor, ist der genaue Beitrag der Doktorandinnen und Doktoranden in der Einleitung zu beschreiben, um die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen zu können.
- (3) Die Dissertation muss überwiegend den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften angehören.
- (4) Arbeiten aus früheren Prüfungen dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.
- (5) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer nach § 35 HG, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der RWTH Aachen entstanden sein.
- (6) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer bleiben berechtigt, Dissertationen zu betreuen und im Sinne von § 4 Abs. 1 zu begutachten.

§ 6

Bewertung der Doktorprüfung

- (1) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (2) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (3) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (4) Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, verbleiben bei der Fakultät.
- (5) Ist die mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.
- (6) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote für die Dissertation und die mündliche Prüfung fest mit dem Urteil

„mit Auszeichnung“	(summa cum laude),
„sehr gut“	(magna cum laude),
„gut“	(cum laude) oder
„genügend“	(rite).

- (7) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich im Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. Die Bewertung der Promotionsleistung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

§ 7 Promotionsleistungen

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a. die Dissertation
- b. die mündliche Prüfung
- c. die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

II Zulassung zur Promotion

§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer
 - a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen qualifizierten Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder
 - c) den Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG nachweist.
- (2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 1 b) sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten fest.
- (3) a) Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. ist im Regelfall der Grad einer Diplom-Volkswirtin bzw. eines Diplom-Volkswirtes, einer Diplom-Kauffrau bzw. eines Diplom-Kaufmannes, einer Diplom-Ökonomin bzw. eines Diplom-Ökonomen, einer Diplom-Handelslehrerin bzw. eines Diplom-Handelslehrers, einer Diplom-Wirtschaftsingenieurin bzw. eines Diplom-Wirtschaftsingenieurs, einer Diplom-Wirtschaftsinformatikerin bzw. eines Diplom-Wirtschaftsinformatikers, eines Magisters des Operations Research, ein aufgrund des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums erworbener Diplomgrad, der Nachweis eines abgeschlossenen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, des Wirtschaftsingenieurwesens oder ein aufgrund des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums erworbenes Zertifikat.

- b) Kandidatinnen und Kandidaten, die das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium der Fakultät oder das OR-Zusatzstudium der Fakultät mit Ausnahme der Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen haben und Bewerberinnen bzw. Bewerber mit dem 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen wirtschaftswissenschaftlicher Richtung sind ebenso zuzulassen wie Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit abgeschlossener Magister-Artium-Prüfung, in der entweder die BWL oder VWL Hauptfach war, oder beide Nebenfächer aus dem Bereich der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften stammten.
 - c) Andere einschlägige wissenschaftliche Studienabschlüsse können als Voraussetzung für die Promotion zum Dr. rer. pol. anerkannt werden; über die Anerkennung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Anerkennung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, über die der Promotionsausschuss entscheidet.
 - d) Bewerberinnen und Bewerber sind auf Antrag zur Promotion zuzulassen, wenn sie mindestens zwei Jahre als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften beschäftigt waren und mindestens zwei Lehrveranstaltungen bei jenen Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gehört haben, die jene Fachgebiete vertreten, zu welchen die Dissertation nicht überwiegend beiträgt.
- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der zuständigen Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

§ 9

Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses

- (1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Abs. 1 a) gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss
- 1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
 - 2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
 - 3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.
- (2) Ist keine der unter Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften über die Zulassung. Dieser soll zuerst eine Stellungnahme des Prüfungsausschusses einholen, der in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften für den dem ausländischen Studiengang entsprechenden hiesi-

gen Studiengang zuständig ist. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

§ 10

Center for Doctoral Studies

- (1) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber soll zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion eine fachspezifische, forschungsorientierte Qualifikation im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) erwerben. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers fördern und ihnen den Erwerb von zusätzlichen akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.
- (2) Sollten im Einzelfall diese Schlüsselqualifikationen schon gegeben sein, so kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Teilnahme am CDS gestatten.

§ 11

Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat, die bzw. der beabsichtigt, an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH Aachen zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 a) und Abs. 4 a) Satz 1 zu erfüllen, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen.

Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12.

- (2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
 - b) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;
 - c) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 bis 10;
 - d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren.

- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden.

Über die Annahme und über eventuelle Auflagen erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung wird sie bzw. er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

III Promotionsverfahren

§ 12

Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zu richten.
- (2) Das Gesuch muss enthalten:
 1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
 2. den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers, ggf. einschließlich Veröffentlichungsverzeichnis und Auflistung der Vorträge auf Tagungen;
 2. die nach den §§ 8 bis 10 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise;
 3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
 4. eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 dreifach in gebundener Ausfertigung sowie als elektronische Version im PDF-Format auf einem Datenträger;
 5. die Angabe, von wem die Dissertation vornehmlich betreut worden ist;
 6. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation bzw. den Beitrag zu gemeinsamen Aufsätzen gem. § 5 Abs. 2 selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat;
 7. im Falle gemeinsamer Aufsätze gem. § 5 Abs.2 eine eidesstattliche Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, aus der hervorgeht, welchen Beitrag die Bewerberin bzw. der Bewerber beim jeweiligen Aufsatz geleistet hat und eine Erklärung der jeweiligen Koautorinnen bzw. Koautoren, dass sie mit der Einreichung einverstanden sind;
 8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und mit welchem Ergebnis, gegebenenfalls unter Angabe des Zeitpunktes, der betreffenden in- oder ausländischen Hochschule, der Fakultät und des Themas der Dissertation;
 9. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von 1 - 2 Druckseiten;
- (4) Bewerberinnen bzw. Bewerber, die beabsichtigen, an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der RWTH Aachen zu promovieren, ohne die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 a) und Abs. 4 a) Satz 1 zu erfüllen, müssen ihrem Gesuch zusätzlich zu den in Abs. 3 genannten Unterlagen die schriftliche Mitteilung des Promotionsausschusses über ihre Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 11 Abs. 3 und gegebenenfalls Bestätigungen über die Erfüllung der Auflagen gemäß §§ 8 und 9 beifügen.
- (5) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.

- (6) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses unterrichtet die Hochschullerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG und die habilitierten Mitglieder der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrates über das Promotionsgesuch und die gemäß § 4 vorgesehenen Berichterinnen bzw. Berichte. Sie bzw. er gibt ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- (2) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen (vgl. § 12) vollständig vorliegen und die Berichterinnen bzw. Berichte ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung soll in der Regel in einer Frist von zwei Monaten, spätestens in einer Frist von vier Monaten nach Eingang des Antrages erfolgen.
- (3) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichte und die Promotionskommission zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid, in dem auch die Namen der Berichterinnen bzw. Berichte gemäß § 4, der weiteren Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 und der bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens nach § 3 Abs. 4 benannten Mitglieder der Promotionskommission anzugeben sind.
- (4) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8 bis 12), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (5) Ein der Universität eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß Abs. 2 zurückgenommen werden.

§ 14

Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichte prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei, in begründeten Ausnahmefällen spätestens innerhalb von neun Monaten. Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten soll einen Notenvorschlag enthalten. Für die Benotung ist die Notenskala in § 6 Abs. 6 anzuwenden; zur differenzierten Bewertung können die Noten mit dem Zusatz „plus“ oder „minus“ versehen werden; die Noten „summa cum laude plus“ und „rite minus“ sind nicht zulässig. Eine mit der Note „summa cum laude“ bewertete Arbeit muss Ergebnisse enthalten, die sich in ihrer wissenschaftlichen Qualität und Bedeutung auf dem Niveau eines Beitrags in einer allgemein angesehenen Fachzeitschrift bewegen. Hat eine Berichterin bzw. ein Bericht innerhalb von neun Monaten ihr bzw. sein Gutachten nicht erstattet, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Bericht ernennen.

- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates aus; diese sind davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichte Überarbeitung oder Nichtbefassung gemäß Abs. 1 vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichte vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 14 oder Nichtbefassung gem. Abs. 1. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Abs. 4 nicht zustande, so legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 15 oder Nichtbefassung gemäß Abs. 1; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission können gemäß § 14 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung mit Rechtsbehelfsbelehrung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Abs. 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Abs. 5 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, der Rektorin bzw. dem Rektor, den anderen Dekaninnen bzw. Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen mit. Zeit und Ort der mündlichen Prüfung werden außerdem durch Aushang oder auf der Homepage des Dekanats bekannt gegeben.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörer zuzulassen, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht widerspricht. Sonstige Gäste können vom Vorsitzenden der Promotionskommission nur mit Zustimmung des Prüflings zugelassen werden.
- (4) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. Sie kann auf Antrag des Prüflings auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern der Promotionsausschuss und alle Mitglieder der Promotionskommission dem Antrag zustimmen.
- (5) Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation durchgeführt, die aus einem Vortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers zum Thema ihrer bzw. seiner Dissertation und einer sich unmittelbar daran anschließenden Diskussion über ihren bzw. seinen Vortrag und ihre bzw. seine Dissertation besteht. An der Diskussion können sich alle Mitglieder der Promotionskommission und des Promotionsausschusses beteiligen; andere Teilnehmer an der mündlichen Prüfung haben weder Rede- noch Fragerecht. Die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht unter- und 45 Minuten nicht überschreiten, die Dauer der sich anschließenden Diskussion beträgt höchstens 60 Minuten.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.

- (2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
- ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite bzw. Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder
- a) durch die Ablieferung von 2 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 50 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck; oder
 - b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von 2 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
 - c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von 2 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und von 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
 - d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Universitätsbibliothek, deren Datenformat und –transfer mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit 6 Pflichtexemplaren. Weitere 2 Pflichtexemplare sind im Geschäftszimmer der Fakultät abzugeben. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten; ein Bildungsgang oder Lebenslauf kann beigefügt werden. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 18 Doktorurkunde

- (1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde nach dem im Anhang zur Promotionsordnung enthaltenen Muster ausgefertigt und von der Rektorin bzw. dem Rektor und der Dekanin bzw. dem Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen bzw. Berichter sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Für die Durchführung des Promotionsprogramms erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Promotionssupplement des Centers for Doctoral Studies über die dort absolvierten Leistungen.

§ 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad und die Würde eines „Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften honoris causa“ (Dr. rer. pol. h.c.) an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.
- (2) Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht haben. Zur Vorbereitung dieses Antrages sollen die Fakultäten mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der RWTH Aachen, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

§ 20 Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraus-

setzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

- (2) Der Doktorgrad kann von derjenigen Fakultät entzogen werden, die ihn verliehen hat, wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 wird der bzw. dem Betroffenen durch schriftlichen Bescheid der Rektorin bzw. des Rektors bekannt gegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH Aachen allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin/eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Abs. 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.

Veröffentlicht auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates vom 19.12.2012.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.01.2013

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg